
Satzung

für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund

- der §§ 69, 70, 71 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 7 des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848, 2890)
- des § 3 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl I S. 87)

hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 6. September 2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 – Aufbau des Jugendamtes

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 – Zuständigkeit des Jugendamtes

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming zuständig.

§ 3 – Aufgaben des Jugendamtes

(1) Das Jugendamt ist eine sozialpädagogische Fachbehörde,

- die junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und Benachteiligung vermeiden oder abbauen soll,
- die Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen soll,
- die Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll und
- die dazu beiträgt, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihren Familien zu erhalten oder zu schaffen.

(2) Das Jugendamt soll mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und deren Familien auswirkt, zusammenarbeiten.

(3) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es hat dabei die Selbstständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4 – Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 Aches Buch Sozialgesetzbuch, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6. Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode vom Kreistag gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen.

Bei den Wahlvorschlägen und der Wahl sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden. Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.

(4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der/die Landrat/rätin oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung,
- b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
- c) die kommunale Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises.

(5) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:

- d) das Amtsgericht Luckenwalde aus der mit Vormundschafts-, Familien oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
- e) die Bundesagentur für Arbeit,
- f) das Schulamt eine in seinem Bereich tätige Person aus der Lehrerschaft,
- g) das Gesundheitsamt,
- h) die Polizeibehörde,
- i) die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde, die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind,
- j) der Kreissportbund.

Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Buchstabe a) bis g) ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

§ 5 – Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der vom Kreistag erlassenen Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.

(3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe Anträge zu stellen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters/einer Leiterin des Jugendamtes gehört werden.

(5) Dem Jugendhilfeausschuss obliegen weiterhin

1. die Entscheidung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i.V.m. § 16 AG KJHG und unter Berücksichtigung der Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesbehörden,
2. die Zustimmung zum Haushalt für den Bereich der Jugendhilfe und zum Jugendförderplan für die Bereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß § 26 AG KJHG,
3. die Herstellung des Einvernehmens mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen über die Grundsätze der Höhe und der Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 KitaG,
4. die Zustimmung für die Aufnahme von erzieherisch befähigten und in der Jugenderziehung erfahrenen Personen in die Vorschlagsliste der Jugendschöffen gemäß der Allgemeinen Verfügung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und
5. der Erlass von Richtlinien zur Festsetzung eines angemessenen Barbetrages zur persönlichen Verfügung des jungen Menschen gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII und die Festsetzung von Pauschalbeträgen für laufende Leistungen zum Unterhalt gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII, soweit landesrechtliche Regelungen nicht bestehen.

§ 6 – Unterausschüsse, Arbeitsgruppen

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung (§ 7 Abs. 1 AG KJHG).

(2) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf aus Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses weitere Unterausschüsse gebildet werden (§ 7 Abs. 2 AG KJHG).

(3) An der Jugendhilfeplanung nach § 80 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch sind die davon betroffenen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich von Anfang an zu beteiligen.

(4) Alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe des Landkreises haben für den Bereich, in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung in Arbeitsgruppen, die zum Zweck der Jugendhilfeplanung gebildet werden.

(5) Kommunale Träger werden gleichermaßen beteiligt.

§ 7 – In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2004 in Kraft.

(2) Die Satzung für das Jugendamt vom 02.04.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow- Fläming Nr. 13 vom 06.04.1998) und die Erste Änderungssatzung vom 08.05.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 11 vom 11.05.2001) treten am gleichen Tage außer Kraft.

(3) Der bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bestehende Jugendhilfeausschuss bleibt in seiner bisherigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Wahlperiode des Kreistages bestehen.

**Veröffentlicht: Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming
Nr. 28 vom 9. September 2004**